

sind, bleibt zu prüfen, ob allenfalls die Voraussetzungen eines Befreiungstatbestandes im Sinne von Art. 14 AVIG erfüllt sind.

4.2 Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen:

a. einer Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten;

b. Krankheit, Unfall oder Mutterschaft, sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten;

c. eines Aufenthaltes in einer schweizerischen Haft- oder Arbeitserziehungsanstalt oder einer ähnlichen schweizerischen Einrichtung (Art. 14 Abs. 1 AVIG).

Ebenfalls von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die wegen Trennung oder Scheidung der Ehe, wegen Invalidität oder Todes des Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen oder wegen Wegfalls einer Invalidenrente gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern. Diese Regel gilt nur dann, wenn das betreffende Ereignis nicht mehr als ein Jahr zurückliegt (BGE 126 V 384 ff., 125 V 123 ff.) und die betroffene Person beim Eintritt dieses Ereignisses ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte (Art. 14 Abs. 2 AVIG).

4.3 Praxisgemäss (BGE 121 V 336 ff.) wird ein Kausalzusammenhang zwischen den in Art. 14 Abs. 1 AVIG umschriebenen Hinderungsgründen und der Nichterfüllung der Beitragszeit vorausgesetzt. Um kausal für die fehlende Beitragszeit zu sein, muss das Hindernis während mehr als zwölf Monaten bestanden haben. Denn bei kürzerer Verhinderung bleibt den Versicherten während der zweijährigen Rahmenfrist genügend Zeit, um eine ausreichende beitragspflichtige Beschäftigung auszuüben (BGE 121 V 342 Erw. 5b mit Hinweis). Da eine Teilzeitbeschäftigung hinsichtlich der Erfüllung der Beitragszeit einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt ist (Art. 11 Abs. 4 Satz 1 AVIV), liegt die erforderliche Kausalität zudem nur vor, wenn es der versicherten Person aus einem der in Art. 14 Abs. 1 lit. a-c AVIG genannten Gründe auch nicht möglich und zumutbar ist, ein Teilzeitarbeitsverhältnis einzugehen. Denn bei genügender Beitragszeit, wenn die versicherte Person innerhalb der Rahmenfrist während der gesetzlich geforderten Zeit eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG), kommt die Befreiungsregelung grundsätzlich nicht zum Zuge (ARV 2001 Nr. 2 S. 72 Erw. 2b, BGE 121 V 342 f. Erw. 5b).

5. Innerhalb der massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 10. September 2001 bis 9. September 2003 hat die Beschwerdeführerin jeweils vom 2. bis 27. September 2002 (Urk. 6/5/2) und 27. Mai bis 13. Juni 2003 (Urk. 6/5/4), somit während einer Zeit von insgesamt knapp zwei Monaten, Kurse zur Erlernung der italienischen Sprache besucht. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die Beschwerdeführerin während dieser Zeit keiner Teilzeitbeschäftigung nachgehen konnte, wäre ein Kausalzusammenhang zwischen der von der Beschwerdeführerin

absolvierten Sprachausbildung und der fehlenden Beitragszeit jedoch zu verneinen. Denn vorliegend fehlte es schon an der in Art. 14 Abs. 1 AVIG statuierten Voraussetzung der zwölfmonatigen Dauer der Verhinderung in Ausübung einer Arbeitstätigkeit.

6. Der Hinweis der Beschwerdegegnerin, dass ungenügende Beitragszeiten und Zeiten mit Befreiungstatbeständen nicht kumuliert werden können (Urk. 5 S. 2 unten), ist zutreffend. Die Befreiungsregel nach Art. 14 AVIG ist als Ausnahmeklausel subsidiär zur Mindestbeitragspflicht (vgl. ARV 1995 Nr. 29 S. 67 Erw. 3b/aa, S. 170 Erw. 4c).

7. Nach Gesagten ist demnach nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 27. Oktober 2003 (Urk. 6/3/1) und in dem diese bestätigenden Einspracheentscheid (Urk. 2) mangels Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung der genügenden Beitragszeit für die Zeit ab 10. September 2003 einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung verneinte.

Die gegen den Einspracheentscheid vom 5. November 2003 erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- S. ____

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.